

Probefahrten-Schutz

Allgemeine Bedingungen für den Probefahrten-Schutz

Übersicht:

1. Versicherungsumfang
 2. Zeitraum und Geographischer Geltungsbereich
 3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung
 4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer
 5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten
 6. Was hat die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten
 7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung
 8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung
 9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat
 10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen
 11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig - Welches Recht findet Anwendung
 12. Versicherer
 13. Vertragsverwaltung
-

1. Versicherungsumfang

1.1 Was ist versichert?

Erstattet wird der vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Selbstbehalt bis zur maximal vereinbarten Summe (siehe Police), wenn das Probefahrzeug, sofern Sie nach den Bestimmungen des Probefahrtenvertrages verantwortlich sind, während der Laufzeit des Probefahrtenvertrages:

- 1.1.1 gestohlen wird,
- 1.1.2 bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr beschädigt oder zerstört wird,
- 1.1.3 bei einem Brand oder einer Explosion beschädigt oder zerstört wird,
- 1.1.4 Schäden durch Tiere infolge Kollision während der Fahrt erleidet,
- 1.1.5 durch Vandalismus beschädigt oder zerstört wird,
- 1.1.6 Schäden an der Verkabelung, die durch Kurzschluss verursacht werden, erleidet,
- 1.1.7 Beschädigung an Dach und Fahrwerk erleidet sowie,
- 1.1.8 Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
 - a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird.

1.2 Wer ist versichert?

Alle im Probefahrtenvertrag des Autohändlers namentlich aufgeführten Personen.

2. Zeitraum und Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für zur Probefahrt genutzte Fahrzeuge innerhalb Deutschlands durch in Deutschland wohnhafte Steuerinländer.

3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung

3.1 Es gelten ausschließlich PKW als versichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nicht für

- Zweiräder,
- Dreiräder,
- Wohnmobile,
- Wohnanhänger,
- Luft- und Wasserfahrzeuge jeder Art, sowie
- hochwertige Fahrzeuge mit einem Neuwert über EUR 150.000.

4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer

4.1 Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Beginn der Probefahrt/ Versicherungsbeginn gezahlt wurde.

4.2 Der Versicherungsschutz

- (1) ist gegeben, sofern der beantragte Versicherungszeitraum in der Police mit der Dauer der tatsächlichen Anmietung laut Mietvertrag übereinstimmt;
- (2) beginnt, sofern Punkt (1) erfüllt ist, mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- (3) endet, sofern Punkt (1) erfüllt ist, mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag;
- (4) verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt).

5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten

Kein Versicherungsschutz besteht

5.1 für Schäden, die durch ein vom Fahrzeugmieter nicht beherrschbares und unabwendbares Ereignis eingetreten sind wie z.B. Schäden durch einen Steinschlag oder Reifenschäden

5.2 für Schäden, bei denen über die bestehende (Haupt-)Kaskoversicherung des Kraftfahrzeughändlers keinen Versicherungsschutz gegeben ist;

5.3 bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Probefahrtenfahrzeugs;

5.4 für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit)Fahrers des Probefahrtenfahrzeugs;

5.5 während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder Arzneimitteleinfluss;

5.6 bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;

5.7 in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Probefahrtenfahrzeugs;

5.8 bei Befahren von Straßen, die laut Probefahrtenvertrag bzw. jeweils geltender STVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt ist – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen;

- 5.9 für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden;
- 5.10 für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- 5.11 für Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 7 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung;
- 5.12 für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- 5.13 in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.

6. Was hat die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 6.1 Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Händler sowie der nächst zuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzugeben. Es ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
- 6.2 den Schaden unverzüglich an die Vertragsverwaltung anzugeben gemäß Ziffer 13;
- 6.3 die Schadenmeldung vollständig einzureichen, unter Aufzeigen aller relevanten Tatbestände und unter Vorlage:
 - des Versicherungsnachweises;
 - des Probefahrtenvertrages mit Fahrzeugversicherungsvertrag einschließlich Versicherungsbedingungen;
 - des Leistungsbescheides des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
 - der ausgefüllten Schadenmeldung;
 - des Polizeiberichts;
 - der Bestätigung des Händlers über die unverzügliche Anzeige des Schadens;
 - des Nachweises über die Regulierung des Schadens durch den Kaskoversicherer bzw. einen entsprechenden Sachverständigen Bericht;
- 6.4 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Fotos zu machen, Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung

- 7.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 7.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den

Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht vom Versicherer ursächlich ist.

- 7.3** Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt und anerkannt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat

- 9.1** Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

- 9.2** Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch vom Versicherer zu dokumentieren.

10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen

- 10.1** Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

- 10.2** Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig / Welches Recht findet Anwendung

- 11.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Eine von Absatz 11.1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 11.2** Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

12. Versicherer

**Sparkassen-Versicherung
Sachsen**

An der Flutrinne 12
01139 Dresden
Deutschland

13. Vertragsverwaltung

ias – internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de